



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 12. Januar 2007

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee	2
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
248. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 22. Januar 2007	5
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2007	6
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2007	7
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Ornbau „WA am Altmühlzuleiter“ - Stadtteil Gern	8
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2007	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2007	9
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	10

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 23. Dezember 2006 verstarb

Herr Rudolf Lietz

im Alter von 84 Jahren.

Herr Lietz war von März 1952 bis September 1982 bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt. Hier war er zunächst in den zentralen Diensten und später als Mitarbeiter in der Bauverwaltung tätig.

Seine Aufgaben hat er mit großem Pflichtbewusstsein und stets zuverlässig erfüllt. Wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Dezember 2006 Gz. 55.1-4518.4 RH-1/06

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 die nachstehende 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die von der Regierung von Mittelfranken am 23.11.2006 genehmigte Änderungssatzung wurde am 29.11.2006 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Rothsee erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

Satzung vom 29. November 2006 zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 26.09.1975 (RABI Nr. 25/1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.1989 (RABI 3/1990) - 8. Änderungssatzung -

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird "Art. 18 Abs. 2 und 3 KommZG" durch "Art. 17 Abs. 2 und 3 KommZG" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird "Art. 46 Abs. 2 KommZG" durch "Art. 44 Abs. 3 KommZG" ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 1 a und b erhalten folgende Fassung:
 - „1. innerhalb des im beigefügten Lageplan M = 1 : 25 000 vom 30.11.2005 (Anlage 1) gekennzeichneten Gebietes an Stelle der Gemeinden, jedoch im Benehmen mit diesen
 - a) die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB) und die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB) durchzuführen,
 - b) die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 - 18, 24 - 28 BauGB) durchzuführen, soweit sie Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist und sich auf Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 der Verbandssatzung bezieht,“
3. § 4 Abs. 2 Nr. 2 c wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung und Nr. 4 wird gestrichen:
 „1. Einrichtungen zur Benutzung des Rothsees (wie z. B. Bootanlegestellen, Badeanstalten) - im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.) - zu planen und zu betreiben,“
5. In § 4 Abs. 4 wird folgende Nr. 2 a eingefügt:
 „2. a) Einrichtungen und Anlagen auf Grundstücken des Freistaates Bayern auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern zu planen, zu erstellen und zu betreiben.“
6. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung und die Absätze 5, 8 und 9 werden gestrichen:
 „(6) Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Einrichtungen und Anlagen von Verbandsmitgliedern i. S. d. Abs. 4 planen bzw. ausbauen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Vorbereitende Bauleitplanung
- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des im beigefügten Lageplan M = 1 : 25.000 vom 30.11.2005 (Anlage 2) gekennzeichneten Gebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die vorbereitende Bauleitplanung (§ 5 BauGB) durchzuführen und bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren) mitzuwirken.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist, werden die Gemeinden im angrenzenden Bereich ihre Flächennutzungspläne auf Antrag des Zweckverbandes ändern bzw. aufeinander abstimmen.“
8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 2 und § 5 sowie die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
 Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Insbesondere kann er zur Deckung des Aufwands der von ihm betriebenen Einrichtungen von den Benutzern Gebühren und Beiträge oder Entgelte erheben.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 b) Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
10. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
11. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „achtundvierzig Stunden“ durch die Worte „vierundzwanzig Stunden“ ersetzt und in Abs. 2 die Worte „oder die jeweils zuständige Fachbehörde“ sowie der Klammersatz „(z. B. Wasserwirtschaftsamt, Staatliches Gesundheitsamt, Straßenbauamt)“ gestrichen.
12. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.“
13. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 Ziff. 2, 6, 11, 13 und 14.“
14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Bildung des Ausschusses für die örtliche Rechnungsprüfung;“
 b) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 „11. die Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung und die Festsetzung der Entschädigung des Geschäftsleiters;“
 c) Nr. 12 wird gestrichen.
 d) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
 „14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;“
15. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „ein beschließender Ausschuss oder“ gestrichen.
 b) Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:
 „a) bei freihändiger Vergabe über 5.000 €;“
 c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 5.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;“
 d) Nr. 4 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppe 4 TVöD und höher im Rahmen des Stellenplanes.“
 e) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
 „12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000 €;“
16. § 15 Abs. 3 und § 16 werden gestrichen.
17. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „und beschließender Ausschüsse“ gestrichen.
18. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „sowie beschließender Ausschüsse“ gestrichen.

19. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 - 3 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.“
20. In § 18 Abs. 6 werden die Worte „sowie beschließender Ausschüsse“ und „oder dem betreffenden Ausschuss“ gestrichen.
21. § 18 Abs. 7 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:
„a) bei freihändiger Vergabe bis 5.000 €“
22. § 18 Abs. 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 5.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;“
23. § 18 Abs. 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 €.“
24. § 19 erhält folgende Fassung:
- ”§ 19
Rechtsstellung der
Mitglieder der Verbandsversammlung,
des Verbandsvorsitzenden und
beratender Ausschüsse**
- Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.“
25. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift wird durch den Wortlaut „Geschäftsstelle und Geschäftsleiter“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat einen Geschäftsleiter.“
- c) Abs. 2 wird gestrichen.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 15 Abs. 1 der Verbandsatzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.“
- e) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.“
26. In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „und etwaiger Ausschüsse“ gestrichen.
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und das Zusammentreten der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.“
- b) In Abs. 4 wird das Wort „unteren“ gestrichen.
28. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt und in Abs. 3 wird nach den Worten „erforderlich sind,“ das Wort „sogleich“ eingefügt.
29. In § 26 Abs. 1 wird in Nr 2 nach dem Wort „vereinbarte“ die Worte „oder festgelegte“ eingefügt.
30. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nrn. 3 und 7 werden gestrichen.
- b) Nr. 4 a erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|---|--------------------|---------------------------------------|------|
| „4. a) Vorbereitende Bauleitplanung (§ 5) | Verbandsmitglieder | Bezirk Lkr. Roth | 30 % |
| | | Gemeinden | 15 % |
| | | entsprechend ihrem Stimmenverhältnis“ | |
- c) In Nr. 9 wird der Klammersatz „(§ 4 Abs. 3 Ziff. 2)“ gestrichen.
31. § 28 erhält folgende Fassung:
- “§ 28
Vereinbarte und festgelegte Leistungen**
- Leistungen des Verbandes nach § 4 Abs. 6 bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.“
32. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Laufende Umlagen (§ 27 Abs. 3) werden mit der Hälfte ihres Jahresbetrages jeweils am 01.03. und am 01.09. eines jeden Jahres nach besonderer Anforderung durch den Zweckverband (Umlagebescheid) zur Zahlung fällig.“
33. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.
34. § 32 erhält folgende Fassung:
- „§ 32
Jahresrechnung, Prüfung**
- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Roth und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch

in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

35. In § 34 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte "gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG" und in Satz 3 die Worte "gemäß § 12 BBauG" gestrichen.

Art. 2

Soweit die Verbandssatzung die Währungsbezeichnung „DM“ enthält, wird diese jeweils durch die Bezeichnung „EURO“ ersetzt.

Art. 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung des Zweckverbandes Rothsee mit neuer Paragraphen-, Absatz- und Buchstabenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Anlagen:

Lageplan zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1)

Lageplan zu § 5 Abs. 1 (Anlage 2)

Roth, 29. November 2006

Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 28. Dezember 2006

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 248. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 22. Januar 2007, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Flächennutzungsplan für die gesamte Stadt Schwabach
2. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gremsdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt
3. Bebauungsplan Nr. 16/1 „Gewerbegebiet Abenberg“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg, Lkr. Roth
4. Neunte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), Kapitel B IV (neu) Land- und Forstwirtschaft; Beteiligungsverfahren

5. Dreizehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
 - Wegfall des Kapitels A III Bevölkerung und Arbeitsplätze
 - Wegfall des Kapitels A IV Entwicklungachsen
 - Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte
 - Wegfall des Kapitels A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden;
 Auswertung des Beteiligungsverfahrens und des ergänzenden Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 28. Dezember 2006

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

**Haushaltssatzung
des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2007**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 5 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff KommZG i. V. m. Art. 57 ff LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	88.050 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	16.000 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 20. November 2006

Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 15.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 19. Dezember 2006

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
gez.
Helmut Reich
Landrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABl Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.387.100,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	268.000,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 4

Das Umlagensoll wird	
im Verwaltungshaushalt auf	111.900,00 €

und im Vermögenshaushalt auf	203.600,00 €
------------------------------	--------------

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gunzenhausen, 19. Dezember 2006

Zweckverband Altmühlsee
G. Trautner
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 19. Dezember 2006

Zweckverband Altmühlsee
gez.
G. Trautner
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 7

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 2/2007**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Ornbau „WA am Altmühlzuleiter“
- Stadtteil Gern**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss vom 13.12.2006 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „WA am Altmühlzuleiter“ - Stadtteil Gern/Stadt Ornbau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung/Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau, in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Str. 8, 91746 Weidenbach und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des „§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 8

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2005
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Franken**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2005 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 15. September 2006

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 28.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 29 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 4 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2005 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	167.724.503,60 €
Gesamtleistung	22.027.216,00 €
Jahresverlust	17.299,54 €

Der Jahresverlust 2005 mit 17.299,54 € ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzverlust mit 553.754,05 € (zum 31.12.2005) wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 liegen in der Zeit vom

15.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 8

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2005, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2005 vom 03.06.2005 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.592.500 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.763.150 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	470.800 €
---------------------------	-----------

b) im Vermögenshaushalt	548.000 €
-------------------------	-----------

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ramsberg, 11. Dezember 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 04.12.2006 Gz. 12.13 - 1512 I - 4/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 11. Dezember 2006

Zweckverband Brombachsee
gez.
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

11.243.450 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

5.593.500 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.277.600 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Erlangen, 20. November 2006

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 15.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 14. Dezember 2006

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstrecht in Bayern II

Neues Tarifrecht

Arbeitsrecht/Tarifrecht
der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
105. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung
Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

105. Lieferung. 78 Seiten. Rechtsstand 1. November 2006, 36,90 €. Grundwerk ca. 1800 Seiten, mit 2 Spezialordner, Trennblattsatz, inkl. CD-ROM Dienstrecht in Bayern, 16. Ausgabe, 169 €. Verlags-Nr. 3002.00 (ISBN 3-556-03020-9)

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

103. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

103. Lieferung. 112 Seiten, Rechtsstand 15. Oktober 2006, 39,80 €. Grundwerk 1784 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84,00 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 978-3-556-02032-6)

MFrABI S. 10

